

## **Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Kreisstadt Lauterbach**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197) und der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1991 (GVBl. I S. 333) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Lauterbach in ihrer Sitzung am 31.03.1992 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Steuererhebung**

Die Kreisstadt Lauterbach erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandssteuer nach Maßgabe der in § 2 im einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

### **§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände**

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind, mit Ausnahme rein mechanischer Geschicklichkeitsapparate (z. B. Tischfußball oder Tischeishockeyapparate, Billard; Dart).
- b) das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.

### **§ 3 Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlagen sind

- a) zu § 2 a):  
die Zahl der Apparate;
- b) zu § 2 b)  
die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

### **§ 4 Steuersätze**

(1) Die Steuer beträgt

- a) zu § 2 a):
  - 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit  
je Kalendermonat und Gerät, 31,00 €
  - 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit  
je Kalendermonat und Gerät, 10,00 €
  - 3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen  
oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere  
dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder  
Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben  
je Kalendermonat und Gerät 102,00 €

b) zu § 2 b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat

25,50 €

(2) *Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.*

## **§ 5 Steuerschuldner**

*Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.*

## **§ 6 Anzeigepflicht**

*Der Veranstalter ist verpflichtet,*

*unverzüglich der Kreisstadt Lauterbach - Steueramt – mitzuteilen*

a) *im Falle des § 2 a) das Aufstellen von Apparaten,*

b) *im Falle des § 2 b) den Beginn des Spielbetriebs und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume*

*unverzüglich der Kreisstadt Lauterbach – Steueramt – mitzuteilen.*

## **§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

(1) *Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.*

(2) *Im Falle des § 2 a) ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Kreisstadt Lauterbach - Steueramt - eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten.*

*Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist.*

(3) *Im Falle des § 2 b) wird die Steuerschuld durch Steuerbescheid festgesetzt. Der Steuerbescheid gilt bis zur Erteilung eines neuen Bescheides. Die festgesetzte Steuer ist in Vierteljahresbeträgen jeweils im voraus, spätestens bis zum 15. Tage nach Quartalsbeginn, zu entrichten.*

## **§ 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift**

*Die Kreisstadt Lauterbach - Steueramt - ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.*

## **§ 9 Geltung des Gesetzes über Kommunale Abgaben**

*Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.*

**§ 10**  
**Übergangsvorschrift**

*Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Apparate sowie die bereits unterhaltenen Spielbetriebe sind der Kreisstadt Lauterbach - Steueramt - durch den Veranstalter spätestens innerhalb von 14 Tagen nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung mitzuteilen.*

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

*Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1992 in Kraft.*

*Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate im Gebiet der Kreisstadt Lauterbach vom 1. Mai 1988 außer Kraft.*

*Lauterbach, den 07.04.1992*

*Der Magistrat der  
Kreisstadt Lauterbach*

*Falk  
Bürgermeister*

*Vorstehende Satzung wurde am 10.04.1992 im „Lauterbacher Anzeiger“ öffentlich bekanntgemacht.*